Klarstellungen zur Handhabung der Prüfungsordnungen für

- Bachelorstudierende (PO 2019),
- Masterstudierende Strategisches Management (PO 2019)
- Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure und Ingenieurinnen (PO 2019):

A

An- und Abmeldezeiträume von Prüfungen bzw. der Teilnahme an Prüfungen

Ab sofort, sind wichtige Änderungen zu beachten:

- An- bzw. Abmeldungen werden nach Fristende nicht akzeptiert.
- Bei Problemen in der elektronischen Prüfungsverwaltung bezüglich der An- bzw. Abmeldungen muss der Prüfungsausschuss spätestens einen Tag nach Fristende informiert werden.
- Kandidaten, die nicht auf den Prüfungslisten stehen, dürfen nur an der Prüfung teilnehmen, wenn eine Bescheinigung zur nachträglichen Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsausschuss vorliegt.
- Kandidaten, die ohne Anmeldung an der Klausur teilnehmen, verwirken einen Ihrer drei Prüfungsversuche.
- Das Vorliegen einer fristgerechten Anmeldung kann auch <u>nachträglich</u> erbracht werden.
- Bitte prüfen Sie unbedingt nach Ihrer Anmeldung, ob Sie auch wirklich angemeldet, und ob alle Anmeldungen richtig zugeordnet sind. Bitte machen Sie unbedingt einen Screen-Shot oder einen Papierausdruck von Ihren Anmeldungen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden. Nehmen Sie diesen ggfs. als Nachweis mit zur Prüfung bzw. Klausur.
- Die Anmeldung zur Praxisphase sowie zu Bachelor- und Masterthesen werden mit den üblichen Formularen, und <u>nicht über die elektronische Prüfungsverwaltung</u>, vorgenommen.

Anmeldung Wahlfächer bzw. Wahlpflichtfächer

Wer mehr als die notwendigen 15 CP (BWL) bzw. 18 CP (WIng) als Wahlpflichtfächer im Notenbogen vermerkt hat, kann weitere Wahlpflichtfächer vorerst als Wahlfächer innerhalb des Anmeldezeitraumes von Prüfungen anmelden. Achtung! Auch hier erfolgt die Anmeldung der Wahlfächer ausschließlich über die elektronische Prüfungsverwaltung! Wenn dann später die Bachelor- bzw. Masterthesis angemeldet wird, legen Sie mit dem Formular W 9 selbst fest, welche Ihrer bisher verbuchten Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer ins Zeugnis aufgenommen werden sollen. Alle übrigen erbrachten Leistungen werden Ihnen als zusätzliche Bescheinigung ausgestellt (Ausnahmen: Sprachenfächer wie z. B. Spanisch 1, Portugiesisch 1 gelten erst ab Level 3 als Wahlpflichtfächer).

Wahlfächer mit 2 SWS werden mit 3 Credit Points und Wahlfächer mit 4 SWS werden mit 6 Credit Points vermerkt. Wahlfächer fließen nicht in die Berechnung der Abschlussnote mit ein und werden nicht auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Amtsärztliche Atteste / Formulare W 3 und W 15

Für <u>alle</u> Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang Strategisches Management gilt auf Beschluss des Prüfungsausschusses vom 01.10.2012 sowie vom 02.03.2017, dass zum **Nachweis der Prüfungsunfähigkeit** im Krankheitsfall unverzüglich ein <u>amtsärztliches</u> <u>Attest</u> beim Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft vorzulegen ist. Das Formular W 15 ist zur amtsärztlichen Untersuchung <u>mitzunehmen</u> und muss dort ausgefüllt werden. Achtung: Mitunter werden vom Gesundheitsamt eigene Formulare erstellt bzw. ausgefüllt. Sollte das Gesundheitsamt das Formular W 15 nicht nutzen, ist unbedingt das Formular W 3 Ihrem amtsärztlichen Attest beizufügen und beides im Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft abzugeben.

Achtung! Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen genügen den prüfungsrechtlichen Anforderungen nicht. Bitte legen Sie eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vor!

Der Prüfungsausschuss beschließt außerdem, dass bei vorgelegten fachärztlichen Attesten, im Einzelfall auch ein amtsärztliches Attest vom Prüfling verlangt werden kann.

Ein amtsärztliches Attest muss <u>nicht</u> vorgelegt werden, wenn das Formular **W 3** zusammen mit der <u>Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung</u> (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend) des Facharztes vorgelegt wird:

- bei chronischen Erkrankungen, hier muss ein entsprechendes fachärztliches Gutachten vorgelegt werden, das eine Aussage über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält;
- bei Rücktritten aufgrund Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsbeschwerden sowie Mutterschutz, diese werden durch Atteste vom Gynäkologen nachgewiesen;
- bei Krankheit minderjähriger Kinder, die während des Prüfungstermins von der/dem Studierenden betreut werden müssen, hier ist eine entsprechende Bescheinigung des Kinderarztes vorzulegen;
- bei einem Krankenhausaufenthalt, hier ist eine Bescheinigung des Krankenhauses einzureichen;
- Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 GdB müssen den Schwerbehindertenausweis und eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen,
- akute Erkrankungen, die den Besuch eines Zahnarztes notwendig machen, müssen mit zahnärztlichem Attest nachgewiesen werden.

Anerkennung von Leistungen (auch zur Einstufung ins höhere Semester)

- Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen können nur vor der Erstbelegung des entsprechenden Faches an der Fakultät Wirtschaft gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung, nach der Erstbelegung, ist unzulässig.
- Anerkennung von identischen Fächern unterschiedlicher Fakultäten werden mit den CPs angerechnet, die an unserer Fakultät im WPF-Katalog hinterlegt sind.
- Anerkannte Prüfungen dürfen nicht verbessert werden, da die Anerkennung ALLE Prüfungsversuche ersetzt.
- Anzuerkennende Leistungen bzw. Anerkennungsanträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie in den ersten zwei direkt auf die Immatrikulation folgenden Semestern im jeweiligen Studiengang der Fakultät Wirtschaft gestellt werden. Die Anträge müssen für das jeweilige Sommersemester immer bis zum 30. April eines Jahres und für das jeweilige Wintersemester immer bis zum 31. Oktober eines Jahres gestellt werden. Ein Anerkennungsantrag darf grundsätzlich je Fach nur einmal gestellt werden. Die von den Studierenden ausgefüllten Antragsformulare sind beim Prüfungsausschuss einzureichen und werden von dort an den im jeweiligen Semester zuständigen Fachdozenten zur Prüfung geleitet. Handelt es sich um Prüfungen für höhere Semester, so darf der Antrag bis zum Semesterende in den ersten beiden Semestern gestellt werden.
- Anerkennungen von im Ausland erbrachten Leistungen, müssen immer mit einer deutschen bzw. englischsprachigen Modulbeschreibung eingereicht werden. Liegt diese nicht vor, ist eine Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer beizufügen.
- Im Ausland erbrachte Leistungen gelten ausschließlich für den Bachelorstudiengang.
 (Ausnahme: Es geht aus den eingereichten Unterlagen explizit hervor, dass die anzurechnende Auslandsleistung Masterniveau hatte.)
- Im Ausland erbrachte Leistungen können anerkannt werden, nicht aber Sprachenfächer. Diese werden als Wahlfächer ohne Anrechnung von CPs bzw. Noten bescheinigt. Wer nach Anlage 2 oder 5 studiert muss statt 24 CP nur 15 CP im Ausland erbringen, da diese dann mit 1,6 multipliziert werden. Achtung: Gilt nicht für Studierende im deutschsprachigen Ausland. Wer im deutschsprachigen Ausland Leistungen erbringt, muss 20 CP ableisten.
- Module, bei denen eine Teilleistung "bestanden" und die andere Teilleistung "benotet" wurde, werden mit "bestanden" bewertet.

Armbanduhren

Während der Klausuren sind das <u>Tragen sowie das Ablegen der Armbanduhren auf den Tischen</u> in den Prüfungsräumen <u>verboten</u>. Diese dürfen nicht am Körper bzw. körpernah (z. B. in der Jacke/Hose) getragen werden. Wird trotzdem eine Armbanduhr getragen, führt das zu einem <u>Täuschungsversuch</u>, mit dem sich der Prüfungsausschuss befassen wird.

Anrechnung Praxisphase

Kandidaten, die die Praxisphase anrechnen lassen möchten, können dies erst beantragen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit mindestens 90 CP erreicht haben.



Bonuspunkteregelung

Werden Bonuspunkte für eine Prüfungsleistung (z.B. Testat) gewährt, so können diese Punkte ausschließlich für den direkt dazugehörigen Klausurenzeitraum geltend gemacht werden. Wird diese Klausur, unabhängig vom Grund, nicht wahrgenommen, verfallen die Bonuspunkte; sie können also nicht in den folgenden Klausurenzeitraum übertragen werden.

Bekanntmachungen

Hochschulüblich werden Bekanntmachungen online, meist per Rundmail, vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung des Prüfungsplans. Der <u>Prüfungsplan</u> wird im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Der endgültige Prüfungs- und Raumplan ist dann im Internet und im Aushangkasten des Prüfungsausschusses (Gebäude C, 1. OG, gegenüber dem Service-Büro) einsehbar. Die Noten, und auch die Termine der Klausureinsichten können, sobald sie vom zuständigen Prüfer verbucht wurden, über das Portal eingesehen werden. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind nur über die elektronische Prüfungsverwaltung verbindlich. **Anmeldungen, die über StudiP bzw. Moodle** vorgenommen werden, sind ausschließlich für die Vorlesungen relevant; <u>sie gelten nicht als Prüfungsanmeldung.</u>

Die Anmeldung zur Praxisphase sowie zu Bachelor- und Masterthesen werden mit den üblichen Formularen, und <u>nicht über die elektronische Prüfungsverwaltung</u>, vorgenommen.

Business Simulation Game

Die im Planspiel erzielten Punkte können bei Krankheit oder bei Nichtbestehen der im laufenden Semester stattfindenden Klausur NICHT auf die nächste Prüfung übertragen werden. Ist die gesamte Modulklausur nicht bestanden, ist im nächsten Prüfungsversuch die volle Klausurleistung in beiden Teilmodulen abzuleisten.

D

<u>Drittversuche bei Pflichtmodulen (Strat. Manag. und alle Bachelorstudiengänge) sowie</u> Wahlpflicht-/ Vertiefungsfächern

Nach dem ersten und nach dem zwei Fehlversuch in einem Vertiefungsfach (BWL) oder einem Pflichtmodul (Strat. Manag.) können Studierende zu einem anderen Vertiefungsfach (BWL) oder Pflichtmodul (Strat. Manag.) wechseln.

Bei erfolgter Anmeldung zum Drittversuch und unterlassener Abmeldung (gilt für alle Studiengänge: freiwillig oder Pflichtanmeldung (PFL)) muss dieser Versuch bestanden werden, um das Studium fortsetzen zu können. Bei einer freiwilligen Exmatrikulation wird dies als nicht wahrgenommener Prüfungstermin gewertet; das Studium ist endgültig nicht bestanden. Wird das Fach trotz einer gegebenenfalls notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung mit 5,0 gewertet, so ist das Studium ebenfalls endgültig nicht bestanden

Ist man in einem dritten Versuch einer Klausur bei einem Wahlpflichtfach gescheitert, hat man Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Besteht man diese nicht, wählt man ein neues Wahlpflichtfach (Achtung! Bitte Nachricht im Studierenden-Service-Büro hinterlassen, dass ein neues WPF gewählt wird). Ein endgültiges Scheitern aufgrund nicht bestandener Wahlpflichtfächer ist nicht möglich.



Englischsprachige- bzw. deutschsprachige Module

Prüfungsleistungen englischsprachiger Module der Fakultät Wirtschaft können als Wahlpflichtfächer belegt werden. Es ist möglich, sich diese Fächer als englisches Sprachzertifikat ausstellen zu lassen (siehe Flyer Zusatzqualifikation International Business).

Weiterhin gilt:

Mit Genehmigung des Fachdozenten kann auf Antrag die Note des englischsprachigen Faches für ein deutsches Schwerpunktfach des Bachelorstudiengangs anerkannt werden. Das deutsche Fach kann nicht für das englische Fach genutzt werden.

- 1. Haben Kandidaten sowohl das deutsche als auch das englische Fach belegt, so kann das englischsprachige Fach als Wahlpflichtfach gewertet werden.
- Alternativ kann nach Genehmigung und Anerkennung des Dozenten, die Note aus dem englischsprachigen Fach für das deutsche Fach gewertet werden. Das englischsprachige Fach wird in diesem Fall auf dem Bachelorzeugnis nicht ausgewiesen.

Englischsprachiges Kolloquium

Schreiben Studierende die Bachelor- bzw. Masterthesis in englischer Sprache, und möchten das abschließende Kolloquium ebenfalls in englischer Sprache ableisten, so ist vor jeder der beiden Prüfungsleistungen (Thesis und Kolloquium), die Zustimmung beider Prüfer einzuholen.

F

Fehlversuche bei Wechsel

- bei einem Hochschulwechsel werden bereits verbrauchte Prüfungsversuche nicht mitgezählt, d. h. das Fach beginnt wieder beim 1. Versuch
- beim Wechsel des Studienganges innerhalb unserer Hochschule werden verbrauchte Prüfungsversuche nicht mitgezählt, d. h. das Fach beginnt wieder beim 1. Versuch
- beim Wechsel der Prüfungsordnung innerhalb des Studienganges werden die Prüfungsversuche weitergezählt.

Fristverlängerung bei Bachelor- bzw. Masterarbeiten aufgrund Krankheit

Bei der Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelor- bzw. Masterarbeiten aufgrund Krankheit ist **nach der zweiten** Krankmeldung/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/ Fachärztliches Attest, ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen (<u>Achtung: gilt nicht für</u> Folgeerkrankung der gleichen Krankheit).



Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten ist für Prüfungs- oder Studienleistungen der oder des einzelnen Studierenden zu beachten, dass der zu bewertende Beitrag wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein muss (§ 8 BPO).

Geheimhaltungsvereinbarungen / Sperrvermerk

Sollten unternehmensspezifische Daten in der Abschlussarbeit enthalten sein, kann die Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden. Dieser verpflichtet Erst- und Zweitprüfende von Amts wegen zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung. Es besteht daher KEINE Notwendigkeit zusätzliche individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Unternehmen und PrüferInnen abzuschließen. Sollte das Unternehmen dennoch eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung benötigen, erhalten Sie diese vom Vizepräsidenten der Hochschule, Herrn Prof. Dr. Küch aus Wolfenbüttel (v.kuech@ostfalia.de).

Für Erst- und Zweitprüfende besteht keine Verpflichtung, zusätzliche separate Geheimhaltungsverpflichtungen mit Dritten bei der Betreuung einer Abschlussarbeit zu unterschreiben.



Klausurdauer bei Wahlpflichtfächern

Wahlpflichtfächer (3 CP) mindestens eine Klausurdauer von 60 Minuten maximal 90 Minuten Wahlpflichtfächer (6 CP) mindestens eine Klausurdauer von 90 Minuten.

Krankheit am Kolloquiumstermin

Kann das Kolloquium aufgrund einer Erkrankung der Studierenden nicht abgehalten werden, so ist mittels eines fachärztlichen Attestes die Erkrankung nachzuweisen.

M

Mehr als drei Schwerpunkte innerhalb des BWL-Studienganges

Auf dem Zeugnis werden nur zwei Schwerpunkte aufgeführt, da nur diese für die Zeugnisberechnung relevant sind. Kandidaten, die einen dritten Schwerpunkt absolviert haben, können sich diesen gesondert bescheinigen lassen.

Dies gilt auch für Wahlpflichtfächer, die den geforderten Umfang an zu erbringenden Credit Points überschreiten. Auch diese werden gesondert bescheinigt.

Mindestanzahl an CP nach 3 Zählsemestern

Nach § 3 Abs. 7 BPO 2019 hat der Studierende das Studium endgültig nicht bestanden, wenn er nach 3 Semestern nicht mindestens 20 CP nachweisen kann. Dazu zählen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Nach § 3 Abs. 8 BPO 2019 kann ein Antrag gestellt werden, dass das endgültige Scheitern aufhebt, sofern triftige Gründe nachgewiesen werden die dazu führten, dass 20 CP nicht erreicht werden konnten. Eine einmalige Verlängerung für die Erreichung der notwendigen 20 CP für zwei Semester ist möglich, wenn wenigstens 10 CP im Vorsemester erreicht worden sind.

Für den Studiengang BWL (sowie BWL i.P.) dürfen keine Wahlpflichtfächer berücksichtigt werden; die 20 CP sind durch Pflichtfächer nachzuweisen (WPFs sind laut Anlage 1 der BPO erst ab dem 4. Semester vorgesehen).

Für den Studiengang WIng dürfen Wahlpflichtfächer max. im Umfang von 3 CP berücksichtigt werden (Wahlpflichtfächer sind laut Anlage 1 der BPO in den ersten drei Semestern im Umfang von 3 CP vorgesehen).

Sollten keine 20 CP erreicht worden sein, so kann ein Antrag gestellt werden, wenn mindestens 10 CP im Vorsemester erreicht wurden. Auch hier dürfen mit der gleichen Begründung (siehe oben) im Studiengang BWL (sowie BWL i.P.) keine Wahlpflichtfächer berücksichtigt werden, im Studiengang WIng max. 3 CP.

Es gilt für alle oben genannten Fallkonstellationen:

Die Antragstellung für das Sommersemester muss jeweils bis zum 1. März und für das Wintersemester bis zum 1. September eines jeden Jahres erfolgen.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Einladungen zur Mündlichen Ergänzungsprüfung dürfen mit einem Vorlauf von 3 Kalendertagen erfolgen. Da es sich um eine ergänzende Prüfung hinsichtlich der nicht bestandenen Klausur handelt, ist diese Frist ausreichend.

N

Nachweis akademischer Titel bei externen Prüfern für Bachelor- und Masterthesen

Externe Prüfer müssen einen Nachweis über ihren erworbenen Studienabschluss erbringen, wenn Sie als Zweitprüfer eingesetzt werden möchten. Erstprüfer muss in diesem Fall ein Professor der Hochschule sein. Liegt der Nachweis nicht fristgerecht vor, wird die Arbeit nicht an die zuständigen Prüfer weitergeleitet bis die entsprechenden Unterlagen eingegangen sind.

P

Prüfer Bachelorthesis / Masterthesis

Bei der/dem Erstprüfenden kann es sich um eine/n Professor/in der Fakultät Wirtschaft, eine Lehrkraft oder eine/n Lehrbeauftragte/n handeln. Wurde als Erstprüfende/r kein/e Professor/in der Fakultät Wirtschaft ausgewählt, ist ein/e Professor/in der Fakultät Wirtschaft als Zweitprüfende/r zu beteiligen.

Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen muss, wenn der Erstprüfer/in Lehrkraft oder eine/n Lehrbeauftragte/n der Fakultät Fahrzeugtechnik oder Wirtschaft ist, ein/e Professor/in der Fakultät Fahrzeugtechnik oder Wirtschaft als Zweitprüfer herangezogen werden.

Auf Antrag der/des Studierenden können im Einzelfall auch externe Betreuer/innen als Zweitprüfende eingesetzt werden, sofern diese über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen. In diesem Fall ist dem formlosen Antrag unbedingt der akademische Titel, die Postanschrift, eine Tel.-Nr. sowie die E-Mailadresse beizufügen. Der externe Prüfer belegt auf geeignete Weise (etwa durch eine Kopie), dass er mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden akademischen Abschluss verfügt. Ohne die zuvor geforderten Angaben, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden

Externe Betreuer als Erstprüfer sind nicht zugelassen.

Bitte sprechen Sie eine abweichende Prüferwahl im Prüfungsausschuss bzw. im Dekanat ab, sofern Sie von den vorgegebenen Richtlinien abweichen möchten.

In den Masterstudiengängen sind andere Prüfer, als die der Fakultät Wirtschaft, nicht erlaubt. Beim Masterstudiengang Strategisches Management muss die erstprüfende Person eine Professur innehaben. Auf Einzelfallentscheidung kann ein ProfessorIn der Fakultät Fahrzeugtechnik oder Gesundheitswesen eingesetzt werden – dann ist aber zwingend notwendig, dass der Zweitprüfer von der Fakultät Wirtschaft gestellt wird.

S

Sprachenfächer als Wahlpflichtfächer

Sprachenfächer, die als Wahlpflichtfächer anerkannt werden sollen, können erst ab Level 3 und maximal im Umfang von 6 Credit Points anerkannt werden.

Ausnahme: Wirtschaftsfranzösisch kann ab Level 1 als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

Sprachenfächer der Bachelorstudiengänge können von Masterstudierenden nur als Wahlfach belegt werden.

Sprachenfächer werden grundsätzlich über die ePV angemeldet. Eine Ausstellung von WPF-Bescheinigungen seitens der Dozenten gibt es nicht mehr. Die erbrachten Sprachleistungen werden vorerst als zusätzliche Leistungen auf dem Notenbogen ausgewiesen. Mit Anmeldung der Bachelorthesis werden im Formular W 9 / W 10 die Sprachen berücksichtigt, die im Zeugnis erscheinen sollen.

Schwerpunkt Strategisches Management

Wer ohne die Schwerpunkte Automobilwirtschaft oder Finanzwirtschaft studiert, darf die Fächer Strategisches Marketing sowie Strategisches Produktionsmanagement nur in Abstimmung und durch Genehmigung mit den Dozenten tauschen. Das Fach Strategisches Marketing darf mit Strategisches Marketing in der Automobilwirtschaft und das Fach Strategisches Produktionsmanagement darf mit Strategisches Beschaffungs- und Logistikmanagement getauscht werden.

Т

Taschenrechner

Bei Klausuren und Prüfungen dürfen ausschließlich folgende Taschenrechner verwendet werden:

- alle Rechner der Reihe CASIO fx-82
- alle Rechner der Reihe CASIO fx-85

Die gilt auch für Studierende der Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Bei Nutzung anderer Rechner wird die Klausur als Täuschungshandlung gewertet.

Teilmodule als Wahlpflichtfächer

Es ist nicht möglich, Teilmodule zu belegen. Daraus folgt, dass es auch nicht möglich ist, Teilmodule als Wahlpflichtfächer anrechnen zu lassen.

Täuschungsversuche

Bei Verdacht auf Täuschung während einer Klausur/Prüfung darf zu Ende geschrieben werden. Über den Verdacht entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine bestätigte Täuschung wird mit "nicht bestanden" bewertet.



Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Bachelor- bzw. Masterthesen

Für die fristgerechte Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (9 Wochen) bzw. der Masterthesis (21 Wochen) muss der Antrag W 6 (Bachelorthesis) bzw. W 8 (Masterthesis) mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist im Dekanat eingereicht werden. Dieser Antrag gilt nicht für die Verlängerung aufgrund Krankheit. Dem Antrag aus triftigem Grund ist eine Bestätigung des Erstprüfers/der Erstprüferin beizufügen.

Verkürzung der Bearbeitungszeit bei Bachelor- bzw. Masterthesen

Sofern Sie die Bachelor- bzw. Masterthesis früher, als die festgelegte Frist dies vorschreibt, abgeben möchten, ist dies in Abstimmung mit den Prüfern möglich. Dazu bitte ein schriftliches Einverständnis der Prüfer vorlegen.

Verkürzung der berufspraktischen Phase Studium im Praxisverbund

Studierende im Praxisverbund haben die Möglichkeit, die im 4. und 5. Semester vorgesehene berufspraktische (Ausbildungs-)Phase auf ein Semester zu verkürzen, wenn ein entsprechender Antrag der Studierenden vorliegt und das Unternehmens diesen Antrag befürwortet.

Vertiefungsfächer

Vertiefungsfächer können auch als Wahlpflichtfächer genutzt werden.

Verbesserungsversuch nach Kolloquium

Da das Kolloquium die letzte Prüfungsleistung des Studiums ist, sind nach Bestehen des Kolloquiums keine Notenverbesserungsversuche mehr möglich.



Wiederholung von Prüfungsleistungen

Ist der Erstversuch im regulären Semester bestanden, kann die Prüfung im darauffolgenden Semester verbessert werden. Es zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten gilt: Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Für BWL und BWL StiP gilt:

Wurde der Erstversuch (in t_0) nicht bestanden, muss die Prüfung spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum (in t_{+2}) abgelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt (in t_{+2}) erfolgt im Regelfall eine automatische Anmeldung. Wurde auch der Zweitversuch nicht bestanden, muss der Letztversuch im darauffolgenden Prüfungszeitraum (in t_{+3}) abgeleistet werden. In der Regel wird jeweils automatisch eine Anmeldung vorgenommen. Diese Regelung befreit die Studierenden nicht von Ihrer Pflicht, die Anmeldung vorzunehmen.

Soll die nicht bestandene Klausur direkt im Anschluss an den Erstversuch wiederholt werden (in t₊₁), so ist eine individuelle Anmeldung in der ePV vorzunehmen. Unterbleibt diese, darf nicht an der Klausur teilgenommen werden bzw. es greift die Regelung bei fehlender Anmeldung (An- und Abmeldezeiträume von Prüfungen bzw. der Teilnahme an Prüfungen). Wird der Zweitversuch nicht bestanden, muss der Letztversuch im darauffolgenden Prüfungszeitraum (in t₊₂) abgeleistet werden.

Wiederholung von Prüfungen im Krankheitsfall

Prüfungen zur Notenverbesserung, die aufgrund Krankheit nicht abgeleistet werden konnten und bei denen aufgrund eines Attests der Rücktritt genehmigt wurde, müssen beim nächsten regulären Prüfungstermin nachgeholt werden.

Wiederholungsprüfungen bei Wahlpflichtfächern

Wahlpflichtfächer werden jährlich angeboten. Wenn ein Kandidat ein WPF im ersten Versuch nicht besteht, dann ist eine Wiederholung der Prüfung erst im übernächsten Semester möglich, da Wahlpflichtfächer nur jährlich wiederholt werden.

Z

Zahl der Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 1 und 2 BPO und MPO

Laut Prüfungsordnung können bestandene Prüfungen unter bestimmten Umständen einmal verbessert werden (§ 12 Abs. 1 BPO und MPO). Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Bei der Zählung der Prüfungsversuche spielt es keine Rolle, ob die Klausur als Wahlpflichtfach, Vertiefung oder Wahlfach angemeldet wird, da an der Fakultät Wirtschaft erst mit der Zeugniserstellung letztlich die Art des Fachs (Wahlpflichtfach, Vertiefungsfach oder Wahlfach) durch die Studierenden bestimmt wird.

Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterthesis

Zur Bachelor –bzw. Masterthesis <u>kann</u> vorläufig zugelassen werden, wer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre nicht mehr als 6 CP und im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht mehr als 5 CP offenstehen hat.

Wer im Masterstudiengang noch offene Leistungen von maximal 6 CP offenstehen hat, kann vorläufig zugelassen werden.

Sollte das noch offenstehende Fach ein Letztversuch sein, ist eine vorläufige Zulassung in der Regel nicht möglich, das gilt für alle Studiengänge.

Zulassung zum Masterstudium Strategisches Management

Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer bis zum Vorlesungsbeginn die Bachelorthesis abgegeben und keine Prüfungen mehr offenstehen hat. Lediglich das abschließende Kolloquium (bis 28.02. bzw. bis 31.08.) kann noch ausstehen.

Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen abgeleistet hat. Der Antrag auf Zulassung kann erst gestellt werden, wenn der Praxisphasenbericht angenommen und vom Studierenden-Service-Büro verbucht worden ist.

Den Antrag auf Zulassung zum Kolloquium muss der Studierende vom Erstprüfer unterschreiben lassen und 2 Werktage (kein Samstag) vor dem Kolloquiumstermin im Prüfungsausschuss bzw. Dekanat einreichen.

Kolloquien sollen in Präsenz stattfinden. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. weite Anreise externer Prüfer/Studierender o.ä.) können Kolloquien ohne Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abstimmung der Prüfenden mit dem/der zu Prüfenden als elektronische Fernprüfung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Dass die Abstimmung erfolgreich ist, wird mit der Unterschrift der erstprüfenden und der antragstellenden Person kundgetan.

Kann das Kolloquium aufgrund einer Erkrankung der Studierenden nicht abgehalten werden, so ist mittels eines fachärztlichen Attestes die Erkrankung nachzuweisen.